



# Die verabschiedete Reform

Im Rahmen von:

## Altersvorsorge 2020

---

<b>Datum:</b>	17.03.2017
<b>Stand:</b>	Schlussabstimmung im Parlament
<b>Themengebiet:</b>	AHV, BVG

---

Das Parlament hat die Reform der Altersvorsorge 2020 am 17. März 2017 unter Dach und Fach gebracht<sup>1</sup>. Der Bundesrat hatte die Botschaft im November 2014 dem Parlament überwiesen. Erstmals werden die 1. und die 2. Säule gleichzeitig und umfassend reformiert. Damit soll die finanzielle Stabilität der schweizerischen Altersvorsorge gewährleistet und gleichzeitig das Rentenniveau erhalten werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Massnahmen und finanziellen Auswirkungen<sup>2</sup> der angenommenen Vorlage.

---

Referenzalter

### Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

#### Heutige Regelung

Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

#### Altersvorsorge 2020

- Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre in der AHV und in der beruflichen Vorsorge.

Die Erhöhung beginnt mit Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Übergangsphase dauert drei Jahre. Somit gilt ab 2021 für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

#### Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- |   |      |
|---|------|
| • Einsparungen für die AHV durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1210 |
| • Mehreinnahmen für die AHV durch Verlängerung der Beitragspflicht      | 110  |
| • Einsparungen für die Ergänzungsleistungen                             | 50*  |
- \* davon : Bund 20 Mio. Fr., Kantone 30 Mio. Fr.

---

Flexibilisierung

### Flexibler Rentenbezug in der AHV

#### Heutige Regelung

Männer und Frauen können ihre Rente um maximal zwei Jahre vorbezahlen. Es können lediglich ganze Jahre (12 Monate) vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezogenem Jahr.

Die Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, dessen Höhe von der Dauer des Aufschubs abhängt (5,2 % bis 31,5 %).

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020  
Nationalrat : 100 Stimmen gegen 93, 4 Enthaltungen / Ständerat : 27 Stimmen gegen 18.  
Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST  
Nationalrat : 101 Stimmen gegen 92, 4 Enthaltungen / Ständerat : 27 Stimmen gegen 18.

<sup>2</sup> Alle finanziellen Auswirkungen basieren auf Preisen von 2016.

### **Altersvorsorge 2020**

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt<sup>3</sup>;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs;
- Kürzungssätze und Aufschubzuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst, d.h. gesenkt.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

• Mehrausgaben für die AHV durch Einführung des dritten Vorbezugsjahres	90
• Mindereinnahmen für die AHV durch Wegfall der Erwerbsbeiträge	60
• Mehrausgaben für die AHV durch Reduktion der Kürzungssätze	90
• Einsparungen für die AHV durch Reduktion der Aufschubzuschläge	10

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

---

### **Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter**

#### **Heutige Regelung**

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

#### **Altersvorsorge 2020**

- Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner;
- Berücksichtigung der nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge. Personen, die weiterarbeiten und Beiträge entrichten, können bis zum 70. Altersjahr eine einmalige Neuberechnung der Rente verlangen.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

• Mehreinnahmen für die AHV durch Aufhebung Freibetrag	250
• Mehrausgaben für die AHV durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen nach Referenzalter	120

---

### **Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule**

#### **Heutige Regelung**

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

#### **Altersvorsorge 2020**

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahren mit gewissen Ausnahmen. Die Vorsorgeeinrichtungen können ein Mindestalter von 60 Jahren festlegen, sofern das reglementarische Referenzalter nicht über 65 Jahren liegt.
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

---

<sup>3</sup> Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

## **Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (separater Bundesbeschluss)**

### **Altersvorsorge 2020**

- 0,6 Prozentpunkte MWST für die AHV in zwei Etappen
  - 0,3 Punkte im 2018 durch Übertragung der IV-Zusatzfinanzierung an die AHV
  - 0,3 Punkte zusätzlich im 2021.

Die Zusatzfinanzierung ist in einem separaten Bundesbeschluss geregelt, über den das Volk auch separat abstimmen wird. Sie ist aber mit den anderen Massnahmen der Reform verknüpft und kann nur dann umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer gilt. Scheitert die Reform, wird die Mehrwertsteuer nicht angehoben. Gleiches gilt auch umgekehrt: Wird die Mehrwertsteuererhöhung abgelehnt, scheidet die Reform.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

- Mehreinnahmen für die AHV 2 140

---

## **Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV**

### **Heutige Regelung**

Der Bund trägt 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV.

1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zugunsten der AHV erhöht (Demografieprozent). Zum Ausgleich des demografiebedingten Ausgabenwachstums beim Bundeshaushalt kommen 17 Prozent des Ertrages des Demografieprozents dem Bund zugute.

### **Altersvorsorge 2020**

- Der Bund trägt weiterhin 19,55 Prozent der Ausgaben der AHV.
- Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

- Mehreinnahmen für die AHV 610

## **Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der AHV durch den Bundesrat**

### **Heutige Regelung**

- Gesetzlicher Stand des Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat prüft periodisch, ob sich die finanzielle Entwicklung der AHV im Gleichgewicht befindet und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes;

### **Altersvorsorge 2020**

- Gesetzlicher Stand des Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat ist verpflichtet der Bundesversammlung Stabilisierungsmassnahmen vorzuschlagen, wenn der Stand des Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;

## **Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes**

### **Heutige Regelung**

Der Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge beträgt 6,8 Prozent.

### **Altersvorsorge 2020**

- Reduktion des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent, in vier Schritten von je 0,2 Prozentpunkten pro Jahr. Die erste Anpassung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

---

## **Massnahmen im BVG zum Erhalt des Rentenniveaus**

Damit die Altersrenten aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes nicht um 12 Prozent sinken, wurden Ausgleichsmassnahmen beschlossen. Wie die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes treten diese Massnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft.

### **Altersvorsorge 2020**

Folgende Massnahmen dienen dazu, das Altersguthaben zu erhöhen. Damit kann das BVG-Rentenniveau erhalten und die berufliche Vorsorge im tiefen bis mittleren Einkommensbereich sowie für Teilzeitbeschäftigte verbessert werden:

- Senkung und Flexibilisierung des Koordinationsabzugs: 40 Prozent des Jahreslohnes, jedoch mindestens die minimale AHV-Rente (2017: 14 100 Franken) und höchstens ¼ der maximalen AHV-Rente (2017: 21 150 Franken).
- Anpassung der Altersgutschriftensätzen : 7% für 25- bis 34-Jährige (wie bisher); 11% für 35- bis 44-Jährige (+1 Prozentpunkt); 16% für 45- bis 54-Jährige (+1 Prozentpunkt) und 18% für 55- bis 65-Jährige (wie bisher).
- Zuschüsse für die Übergangsgeneration (45 Jahre oder älter ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) durch den Sicherheitsfonds BVG.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

- |   |       |
|---|-------|
| • Mehrbeiträge in der BV wegen Neuberechnung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze | 1 200 |
| • Übergangsgeneration (Beiträge an Sicherheitsfonds BVG)  | 400   |

---

Ausgleich in der AHV

### **Ausgleichsmassnahmen in der AHV**

Auch in der AHV sind Massnahmen vorgesehen, um die Senkung des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen auszugleichen. Sie ermöglichen es zudem, gewisse Vorsorgelücken zu schliessen.

### **Altersvorsorge 2020**

- Zuschlag von 70 Franken pro Monat auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV;
- Erhöhung des Plafonds für Ehepaare von 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente;
- Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte ab 2021, um diese Verbesserungen zu finanzieren.

### **Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)**

- |                             |      |
|-----------------------------|------|
| • Mehrausgaben für die AHV  | 1370 |
| • Mehreinnahmen für die AHV | 1400 |

---

Institutionelle Massnahmen

### **Verbesserung der Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Lebensversicherer**

#### **Altersvorsorge 2020**

- Einführung einer Rentenumwandlungssatzgarantieprämie: Damit können die Einbussen kompensiert werden, die ein zu hoher Umwandlungssatz zur Folge hätte.
- Grundsätze zur Aufteilung der Überschussbeteiligung: Undurchsichtige Umverteilungen gilt es zu vermeiden. Die Überschüsse dürfen nicht an Dritte gehen, sondern müssen jenen zukommen, mit deren Geld sie erzielt wurden.
- Bekämpfung von missbräuchlichen Risikoprämien: Die Risikoprämien der Lebensversicherer dürfen den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden nicht um mehr als 100 Prozent übersteigen.

---

Fristen

### **Inkrafttreten in zwei Schritten**

Die Reform der Altersvorsorge 2020 setzt sich aus zwei Vorlagen zusammen: Gesetzesänderung und Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

- Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft voraussichtlich vom 28. März bis am 6. Juli 2017.
- Der Bundesbeschluss untersteht dem obligatorischen Referendum (Verfassungsänderung). Er erfordert das doppelte Mehr von Volk und Ständen.
- Der Bundesbeschluss und das allfällige Referendum gegen die Gesetzesänderung kommen voraussichtlich am 24. September 2017 vors Volk. Der Bundesbeschluss und das Gesetz hängen voneinander ab, sie können nur gemeinsam in Kraft treten.
- Die Reform tritt voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Ausnahme: Die Senkung des Umwandlungssatzes und die Ausgleichsmassnahmen (BVG und AHV) treten ein Jahr später in Kraft.

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

Version française: Le projet adopté

Versione italiana: La riforma adottata

**Ergänzende Dokumente des BSV**

Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge

Was die Reform für die Frauen bedeutet

Auswirkungen auf die Versicherten, nach Alter und Lohnniveau

Finanzielle Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge (BV) und den Bund

AHV-Finanzhaushalte ohne und mit der Reform

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)